

## **Abflusslose Sammelgruben**

Für den Einbau und den Betrieb abflussloser Sammelgruben gelten folgende Auflagen bzw. Anforderungen:

Einbau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube müssen bei der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde beantragt werden. Ein entsprechender Vordruck steht unter der Rubrik Formulare / Anträge zur Verfügung.

Der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück ist nur zulässig, solange das Gebäude überwiegend nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Wochenendhaus, Jagdhütte, Vereinsheim).

Abwassersammelgruben sind nach DIN 1986-3 zu betreiben. Niederschlagswasser darf nicht eingeleitet werden.

Abwassersammelgruben sind so einzubauen, dass

- sie jederzeit von Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/oder
- eine Länge der für die Abwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m möglichst nicht überschritten wird,
- im Falle eines späteren möglichen Kanalanschlusses dieser in gerader Verlängerung zum öffentlichen Abwasserkanal erfolgen kann.

Abwassersammelgruben müssen den in DIN EN 12566-1 und DIN 4261-1 genannten Anforderungen entsprechen und sind für den entleerten Betriebszustand auftriebssicher unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes einzubauen.

Bei Abwassersammelgruben aus dem Werkstoff Beton oder Stahlbeton muss der beton mindestens der Festigkeitsklasse C35/45 nach DIN 1045-2 entsprechen.

Neu herzustellende Abwassersammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.

Schachtabdeckungen müssen DIN EN 124 in Verbindung mit DIN 1229 entsprechen und der Verkehrsbelastung an der jeweiligen Einbaustelle. Es sind nur Abdeckungen ohne Lüftungsöffnungen einzubauen.

Abwassersammelgruben aus Kunststoffen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die Einbau, Wartung und Betrieb regelt.

Der Anschluss von Zulaufleitungen (mindestens DN 100) und ggf. einer Absaugleitung muss gelenkig ausgeführt werden. Die einmündende Grundleitung ist entsprechend DIN 4261-1

50 mm – 100 mm in die Sammelgrube hineinzuführen. Die angeformten Muffen bzw. eingebauten Anschlussstückemüssen den Maßen der anzuschließenden Rohre (Gelenkstücke) entsprechen. Behälterdurchführungen sind wie folgt auszuführen:

- Behälter aus dem Werkstoff Beton: in den Behälter eingegossene Zulaufmuffe oder Kernbohrung mit Einsatz einer Gummi-Mehrfachlippendichtung;
- Behälter aus anderen Werkstoffen: in die Behälterwand werkseitig stabil und dicht eingebaute Rohrstützen oder Muffen mit Gummi-Mehrfachlippendichtungen.

Wird auf Grund der Größe oder geringen Tiefe eine Abwassersammelgruben-Anlage aus mehreren hintereinander angeordneten Behältern gebildet, so sind die Verbindungsleitungen mindestens in DN 150 auszuführen. Die Querbelüftung ist sicherzustellen.

Weiterhin gelten folgende Anforderungen:

**a) Zugänglichkeit:**

- Kreisquerschnitt mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm
- Steigeisen sind nicht zulässig
- Die Sammelgrube darf nur nach Entleerung und ausreichender Belüftung entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften über eine Leiter von Fachpersonal bestiegen werden;

**b) Be- und Entlüftung:**

- die Be- und Entlüftung von Abwassersammelgruben erfolgt über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung  $\geq$  DN 100 über Dach;
- zur Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung der Sammelgrube, um die Anreicherung von Faulgasen zu verhindern, ist der Einsatz von Belüftungsventilen nicht erlaubt.

**c) Sicherung gegen Überfüllung:**

- Abwassersammelgruben sollten mit einer Überfüllsicherung (Aufstaumelder) ausgerüstet werden, die bei maximaler Füllung beim Nutzungsberechtigten deutlich sicht- oder hörbar Alarm auslöst;

**d) Nutzinhalt:**

- für die Ermittlung des Nutzinhaltes ist die Tiefe der Sammelgrube von Rohrsohle der Zulaufleitung bis zur Beckensohle maßgebend;
- das notwendige Speichervolumen ergibt sich aus den Bemessungsgrundlagen nach DIN 4261-1;
- ein Mindestnutzvolumen von  $6 \text{ m}^3$  darf nicht unterschritten werden.

**e) Wasserdichtheit:**

- für neu hergestellte Anlagen gelten ebenfalls die in DIN 1986-30 genannten Anforderungen

Die Entsorgung der Anlage darf nur durch den vom Abwasserverband Matheide beauftragten Unternehmer erfolgen und ist rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei der Betriebsführung des AVM anzuzeigen.